

Neubekanntmachung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011

Nachstehend wird die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 1. September 2008 in der vom 1. Februar 2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie sie sich aus

- der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 14 S. 266) und
- der Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachung- Jg. 40 Nr. 2 S. 23)

ergibt:

Bielefeld, den 1. Februar 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft vom 1. Februar 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 131) erlassen:

- 1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)**
Die Fakultät für Erziehungswissenschaft bietet das Fach Erziehungswissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts"(B.A.) und als Nebenfach im Bachelorstudium an.
- 2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)**
- entfällt -
- 3. Studienbeginn (§ 5 BPO)**
Das Studium des Faches Erziehungswissenschaft kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und/oder Verzögerungen führen.
- 4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)**
Das Kernfach Erziehungswissenschaft muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Das Nebenfach Erziehungswissenschaft muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Kernfach kombiniert werden.
- 5. Studium des Faches Erziehungswissenschaft als Kernfach (§§ 6 – 10b BPO)**
- 5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BE 1	Einführungsmodul	8	6	1-2		1	
BE 2	Überblicksmodul	8	5	1		1	
BE 3	Basismodul	11	6	1	1		
BE 4	Forschungsmethoden	12	7	1-2	2	1	
Summe:		39	24		3	3	

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

5.2.1 Profil "Organisation, Qualität, Beratung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BE 5	Beratung und Organisationsentwicklung	9	5	ab 3	0-1 ¹	0-1 ¹	
BE 6	Professionelles Handeln und Qualität	9	5	ab 3	0-1 ¹	0-1 ¹	
BE 7-10	Wahlpflichtmodul ²	9	5	ab 3		1 ²	
BE 7-10	Wahlpflichtmodul ²	9	5	ab 3		1 ²	
BE 11	Praxismodul ³	15	3	ab 4	1		BE 1-4 und BE 5 oder 6
BE 12	Abschlussmodul	12	4	5/6	1		BE 1-4 und BE 5 oder 6
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		1-6			
Summe:		81	27		3	3	

¹ In den Modulen BE 5 und BE 6 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon ist eine benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module BE 7-10 gewählt werden.

³ Das Praxismodul schließt eine Praxisphase von 300 Std. ein.

⁴ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.2.2 Profil "Differenz und Heterogenität"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BE 7	Heterogene Lebenslagen	9	5	ab 3	0-1 ¹	0-1 ¹	
BE 8	Personen- und gruppenbezogene Differenzkonstruktionen	9	5	ab 3	0-1 ¹	0-1 ¹	
BE 5, 6, 9 oder 10	Wahlpflichtmodul ²	9	5	ab 3		1 ²	
BE 5, 6, 9 oder 10	Wahlpflichtmodul ²	9	5	ab 3		1 ²	
BE 11	Praxismodul ³	15	3	ab 4	1		BE 1-4 und BE 7 oder 8
BE 12	Abschlussmodul	12	4	5/6	1		BE 1-4 und BE 7 oder 8
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		1-6			
Summe:		81	27		3	3	

¹ In den Modulen BE 7 und BE 8 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon ist eine benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module BE 5, 6, 9 oder 10 gewählt werden.

³ Das Praxismodul schließt eine Praxisphase von 300 Std. ein.

⁴ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.2.3 Profil "Bildung und Didaktik"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BE 9	Theorien und Institutionen	9	5	ab 3	0-1 ¹	0-1 ¹	
BE 10	Didaktische Modelle und Lernräume	9	5	ab 3	0-1 ¹	0-1 ¹	
BE 5-8	Wahlpflichtmodul ²	9	5	ab 3		1 ²	
BE 5-8	Wahlpflichtmodul ²	9	5	ab 3		1 ²	
BE 11	Praxismodul ³	15	3	ab 4	1		BE 1-4 und BE 9 oder 10
BE 12	Abschlussmodul	12	4	5/6	1		BE 1-4 und BE 9 oder 10
	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	18		1-6			
Summe:		81	27		3	3	

¹ In den Modulen BE 9 und BE 10 wird je eine Einzelleistung erbracht. Davon ist eine benotet und eine unbenotet zu erbringen.

² Als Wahlpflichtmodule können die Module BE 5 – 8 gewählt werden.

³ Das Praxismodul schließt eine Praxisphase von 300 Std. ein.

⁴ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden.

5.4 Schlüsselqualifikationen

Die Vermittlung Schlüsselqualifikationen erfolgt integriert in den Veranstaltungen. Das Nähere ist im Modulhandbuch dargestellt.

6. Studium des Faches Erziehungswissenschaft als Nebenfach (§§ 6-10b BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1	Einführungsmodul ¹	10	8	1 – 2		1	
2	Fachliches Grundlagenmodul	14	10	2 – 3		4	
Summe:		24	18			5	

¹ Das Modul schließt eine Praxisphase von vier Wochen im schulischen oder außerschulischen Bereich ein.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Umgang mit Heterogenität"¹

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Grundlegungsmodul	9	6	3 – 4	1		
4	Fallstudienmodul ²	18	10	5 – 6	1	1	Modul 1
5	Ergänzungsmodul ³	9	6	4 – 6	1		Modul 1 + 2
Summe:		36	22		3	1	

¹ Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation" wird dringend empfohlen, das Profil "Umgang mit Heterogenität" zu studieren.

² Das Modul schließt die Erstellung einer Fallstudie ein, die in der Regel mit einer Praxisstudie verbunden ist. Für Studierende, die das Berufsziel Lehrkraft anstreben, ist diese Praxisstudie verpflichtend.

³ Als Ergänzungsmodul kann das Grundlegungsmodul aus jedem anderen Profil gewählt werden. Studierende, die das Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation" anstreben, studieren ein sonderpädagogisches Modul als Ergänzungsmodul.

6.2.2 Profil "Medien"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Grundlegungsmodul	9	6	3 – 4	1		
4	Fallstudienmodul ¹	18	10	5 – 6	1	1	Modul 1
5	Ergänzungsmodul ²	9	6	4 – 6	1		Modul 1 + 2
Summe:		36	22		3	1	

¹ Das Modul schließt die Erstellung einer Fallstudie ein, die in der Regel mit einer Praxisstudie verbunden ist. Für Studierende, die das Berufsziel Lehrkraft anstreben, ist diese Praxisstudie verpflichtend.

- ² Als Ergänzungsmodul kann das Grundlegungsmodul des Profils "Schule, Sozialraum und weitere Systeme" oder des Profils "Organisation und Schulentwicklung" gewählt werden.

6.2.3 Profil "Schule, Sozialraum und andere Systeme"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Grundlegungsmodul	9	6	3 – 4	1		
4	Fallstudienmodul ¹	18	10	5 – 6	1	1	Modul 1
5	Ergänzungsmodul ²	9	6	4 – 6	1		Modul 1+ 2
Summe:		36	22		3	1	

¹ Das Modul schließt die Erstellung einer Fallstudie ein, die in der Regel mit einer Praxisstudie verbunden ist. Für Studierende, die das Berufsziel Lehrkraft anstreben, ist diese Praxisstudie verpflichtend.

² Als Ergänzungsmodul kann das Grundlegungsmodul des Profils "Medien" oder des Profils "Organisation und Schulentwicklung" gewählt werden.

6.2.4 Profil "Organisation und Schulentwicklung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
3	Grundlegungsmodul	9	6	3 – 4	1		
4	Fallstudienmodul ¹	18	10	5 – 6	1	1	Modul 1
5	Ergänzungsmodul ²	9	6	4 – 6	1		Modul 1+ 2
Summe:		36	22		3	1	

¹ Das Modul schließt die Erstellung einer Fallstudie ein, die in der Regel mit einer Praxisstudie verbunden ist. Für Studierende, die das Berufsziel Lehrkraft anstreben, ist diese Praxisstudie verpflichtend.

² Als Ergänzungsmodul kann das Grundlegungsmodul des Profils "Medien" oder des Profils "Schule, Sozialraum und andere Systeme" gewählt werden.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10-§10b BPO)

Leistungspunkte im Fach Erziehungswissenschaft werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können beispielsweise sein: Übungen, Vorbereitung und Durchführung einer Gruppenarbeit, Vorbereitung und Durchführung einer mündlichen Präsentation, Anfertigen eines Sitzungsprotokolls, schriftliche Diskussionsbeiträge im Rahmen einer Lernplattform etc.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- mündliche Einzelleistung von höchstens 30 Minuten Dauer,
- Klausur von zwei Stunden Dauer,
- Hausarbeit im Umfang von ca. 10-15 Seiten,
- mündliche Präsentation mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 6-8 Seiten
- Seminarmappe im Umfang von ca. 10 Seiten,
- Praxisbericht „orientierende Praxisstudien“ (Nebenfach) im Umfang von ca. 10 Seiten,
- Praktikumsbericht (Kernfach) im Umfang von ca. 20 Seiten,
- Fallstudie im Umfang von ca. 15 Seiten,
- Portfolios die verschiedene mediale Formen zusammenführen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen und Prüfer zu bestellen.

(5) Bei schriftlichen Einzelleistungen ist eine Versicherung der Studierenden beizufügen, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Darüber hinaus ist die schriftliche Einzelleistung in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

(6) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen eines Seminars im Abschlussmodul (BE 12) anzufertigen ist. Sie ist in dreifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät für Erziehungswissenschaft abzugeben. Die Arbeit ist in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Fällen verlängert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Erziehungswissenschaft vom 21. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 10 S. 98), geändert durch Ordnung vom 16. Juni 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 10 S. 124) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 31.10.07 und 1. Dezember 2010.